

33 Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen im Gebiet der Gemeinde Altenberge für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgende Straße wird mit dem Tage nach der Bekanntmachung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Die Straßenverkehrsflächen im B'Plangebiet Nr. 67 „Johannesstraße“ (Franziskanerinnenweg).

Diese Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des StrWG NW. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 StrWG die Gemeinde Altenberge.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge einzulegen.

Altenberge, den 07.07.2005

(Paus)
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Widmungsverfügung wird hiermit gemäß § 6 StrWG NW in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Altenberge öffentlich bekanntgemacht.

Altenberge, den 07.07.2005

(Paus)
Bürgermeister